

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen des BUND Berlin e.V.

1. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
2. Der Versammlungsleiter ist für die Leitung der Mitgliederversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Er übt das Hausrecht aus.
3. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung beschließen. Mitgliedern des Landesvorstandes ist während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen. Sie sind hierbei an die Redezeit gebunden.
4. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
5. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann die Versammlung jederzeit Schluss der Rednerliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Rednerliste vorgemerkten Redner bekannt zu geben.
6. Auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein Redner für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je 3 Minuten.
8. Spricht ein Redner nicht zur Sache oder überzieht er eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann ihn der Versammlungsleiter zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem Redner das Wort entzogen.
9. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.

10. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt der Versammlungsleiter über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Mitgliederversammlung. Werden Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.
11. Der Versammlungsleiter kann beschließen, dass Abänderungsanträge schriftlich einzureichen sind.
12. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch Wahlhelfer gezählt.
13. Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungsanträgen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (3/4-Mehrheit). Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
14. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie mindestens von 10 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind. Initiativanträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BUND Berlin am 16. Februar 1988 beschlossen.